
Vorstoss-Nr: 066-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 11.03.2011
Eingereicht von: Berger (Aeschi , SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 07.09.2011
RRB-Nr: 1512/2011
Direktion: GEF



Flugrettung im Berner Oberland - gleich lange Spiesse für beide Anbieter

Seit mehreren Jahren arbeiten im Berner Oberland zwei Rettungsfluggesellschaften im gleichen Gebiet. Es sind dies die Rega und die Air-Glaciers.

Zum Wohle des Patienten und auch aus Kostengründen sollte bei einer Alarmierung immer der nächstliegende Rettungshelikopter zum Einsatz kommen. Dies geschieht aber nicht immer so. Beide Organisationen sind unter einer direkten Nummer erreichbar. Ein Notruf, der über die Berner Nummer 144 eingeht, wird aber an die Rega-Zentrale in Zürich weitergeleitet. Es ist wohl naheliegend, dass dann nach Möglichkeit zuerst ein Helikopter der eigenen Firma aufgeboten wird, auch wenn die Air-Glaciers näher am Einsatzort gewesen wäre.

Dies ist eine unbefriedigende Situation. Hier muss die zuständige kantonale Stelle ihre Aufgabe wahrnehmen und für gleiche Bedingungen sorgen.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat dieser unbefriedigenden Situation bewusst?
2. Ist der Regierungsrat gewillt, seine Verantwortung wahrzunehmen und für eine neutrale Alarmierung zu sorgen?

Antwort des Regierungsrates

Die Luftrettung im Kanton Bern ist im Unterschied zur Rettung am Boden und auf dem Wasser kaum geregelt. Es trifft zu, dass die bernische Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144) selbst keine Luftrettungsmittel einsetzt. Notrufe von Patientinnen und Patienten oder von den Regionalen Einsatzzentralen der Kantonspolizei werden durch die SNZ 144 bearbeitet. Die Notrufe, die den Einsatz eines Rettungshelikopters angezeigt erscheinen lassen, werden von der SNZ 144 an die Einsatzzentrale der Rega in Zürich weitergegeben. Von dort aus wird die Luftrettung für die ganze Schweiz mit Ausnahme des Wallis disponiert. Die Rega deckt die Bedürfnisse nach Luftrettung im grössten Teil des bernischen Kan-

tonsgebietes alleine ab. Ausgenommen davon sind nur Teile des Berner Oberlandes, wo tatsächlich eine Konkurrenz zwischen Rega und Air Glaciers SA besteht. Die Helikopter der Rega stehen ausschliesslich für die Luftrettung zur Verfügung, während die Air Glaciers SA ihre Mittel neben der Luftrettung auch für andere Arten von Lufttransporten einsetzt (Materialtransporte, Tourismus). Es gibt abgesehen von den Bestimmungen zur Betriebsbewilligung keine kantonalen Rechtserlasse oder Verträge, welche die Tätigkeit der Rega im bernischem Gebiet regeln und damit auch keine kantonale Abgeltung an die Rega. Angesichts der grundsätzlich guten Arbeit der Rettungsdienste besteht für den Kanton kein weiterer Regelungsbedarf auf der Ebene der Gesetzgebung.

Die Rega und die Air Glaciers SA verfügen über eine bernische Betriebsbewilligung als Rettungsdienst. Diese erlaubt ihnen auf bernischem Gebiet gewerbsmässig zu retten, ein Anspruch auf Zuteilung von Rettungseinsätzen besteht dagegen nicht.

Der Kanton trägt die Verantwortung für die Versorgung der bernischen Bevölkerung d.h. der Patientinnen und Patienten mit Rettungsleistungen. Deshalb steht für den Regierungsrat die fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten im Vordergrund. Dagegen ist es nicht die Aufgabe des Kantons, konkurrierende, ausserkantonale Rettungsunternehmen gleichmässig mit Patientinnen und Patienten zu versorgen.

1. Der Regierungsrat ist sich der Situation bewusst. Er betrachtet sie allerdings nicht als so unbefriedigend wie der Interpellant. Immerhin funktioniert die Luftrettung gut. Der Regierungsrat ist sich weiter bewusst, dass jede Änderung bzw. Einflussnahme auf die Luftrettung den Kanton mit Sicherheit einiges kostet.
2. Im Rahmen der Versorgungsplanung 2011–2014 ist vorgesehen, die Abläufe bei der Alarmierung der Luftrettung zu optimieren, u. a. um die bekannten Unstimmigkeiten zwischen den beiden Luftrettungsdiensten zu klären. Im Wesentlichen wird es darum gehen, einen einheitlichen und transparenten Informationsfluss aufzubauen. Eine Zuteilung von Einsatzgebieten in Analogie zu den terrestrischen Rettungsdiensten wäre mit dem Abschluss von Leistungsverträgen verbunden und erscheint für die Luftrettung nicht zweckmässig. Anpassungen des Spitalversorgungsgesetzes oder der Spitalversorgungsverordnung sind für eine solche Klärung nicht nötig.

An den Grossen Rat